



Daten zu dem Stellungnehmenden

Name, Vorname	Titel	Verband	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
[REDACTED]	Dipl.-Ing. (FH)	Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK)	Franz-Lohe Str. 21, 53129 Bonn	[REDACTED]

ARTIKEL 1 ÄNDERUNG DES VERPACKUNGSGESETZES

Vorbemerkung:

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK) begrüßt im Grunde genommen das Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, mit Artikel 1 die Änderung des Verpackungsgesetzes u. a. europarechtliche Vorgaben umzusetzen, damit die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt vermieden bzw. verringert werden. Allerdings führen die geplanten Änderungen für die vom ZDK vertretenen Autohäuser und Werkstätten teilweise zu erheblichen Mehraufwänden, ohne dass ein sinnvoller Nutzen im Sinne des VerpackG darstellbar ist. Auch ist unserer Auffassung nach das aktuelle VerpackG im Vollzug noch nicht vollständig in der Praxis umgesetzt worden. Dies lässt sich einfach darlegen an dem Beispiel der durchaus intransparenten und komplizierten Kategorisierung von Verpackungen. Es wäre also besser, anstatt neue Vorgaben zu beschließen, im Sinne der Ziele des VerpackG dafür zu sorgen, dass bestehende Regelungen auch in der Praxis funktionieren.

Unabhängig davon führen unter anderem die Digitalisierung, Urbanisierung und der Klimawandel zu Transformationsprozessen in der Automobilindustrie, die sich, wenn auch mit zeitlichen Verzögerungen, massiv auf wettbewerbsrelevante kleine Autohäuser und Werkstätten auswirken. Alle Autohäuser und Werkstätten stehen zudem durch die Corona-Pandemie bereits unter starkem finanziellen Druck. Auch derartige, unverschuldete Gegebenheiten sollten von Seiten des Ordnungsgebers bei Gesetzesvorhaben berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Regelungen:

1	2	3	4	5	6
Nr.	Seitenzahl	Paragraf/ Abschnitt/ Absatz/	Art des Kommentars ¹	Kommentare (Vorgeschlagene Textänderungen)	Kommentare (Begründung für Änderung)
1	8/89	7. c) § 7, neuer Absatz 7	fach.	„(7) [...] Vertreiber <u>(mit Ausnahme vom Letztvertreiber, die gelegentlich (< 100 Verpackungen/a) Endverbrauchern im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen systembeteiligungspflichtige Verpackungen überlassen)</u> dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten und Betreiber eines elektronischen Marktplatzes dürfen das Anbieten von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zum Verkauf nicht ermöglichen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen entgegen Absatz 1 nicht an einem System beteiligt haben. [...]	Der neue Absatz (7) ist dem Grunde nach zu begrüßen. Allerdings ist die konkrete Umsetzung der Verpflichtung, sofern überhaupt möglich, nur mit beträchtlichem Aufwand umsetzbar. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von Verpackungen eines Lieferanten durch den Kfz-Betrieb, ob die Systembeteiligungspflicht bereits erfüllt ist oder nicht. Da hierzu häufig Lieferanten keine Aussagen treffen können, muss im weiteren Verlauf der Hersteller kontaktiert werden, falls die Prüfung der Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister keine Informationen liefert. Kleine Autohäuser und Werkstätten, die gelegentlich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten mit systembeteiligungspflichtigen Verpackungen arbeiten, können diese Prüfungen nicht kostendeckend leisten. Daher ist eine Ausnahmeregelung für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) zwingend erforderlich. Als Alternative könnten Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen europaweit verpflichtet werden, diese eindeutig als solche zu kennzeichnen.

¹Art des Kommentars: allg. = allgemein, fach. = fachlich, red. = redaktionell



Daten zu dem Stellungnehmenden

Name, Vorname	Titel	Verband	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Breuer, Michael (ZDK)	Dipl.-Ing. (FH)	Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK)	Franz-Lohe Str. 21, 53129 Bonn	technik@kfgzgewerbe.de

1	2	3	4	5	6
Nr.	Seitenzahl	Paragraf/ Abschnitt/ Absatz/ Satz	Art des Kommentars ¹	Kommentare (Vorgeschlagene Textänderungen)	Kommentare (Begründung für Änderung)
2	9/89	9. hh) § 9 Absatz 1	fach.	(1) Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligten pflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Hersteller-tätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzu-teilen.	Die Ausweitung der Registrierungspflicht auf nicht-systembeteiligungs-pflichtige Verpackungen lehnen wir grundsätzlich ab. Im Hinblick auf die zu erwartenden Bußgelder und die im Einzelnen nur sehr aufwendig nachzuvollziehenden Registrierungen, würde dies in der Praxis auf eine allgemeine Registrierungspflicht für etwa 36.600 Autohäuser und Werkstätten hinauslaufen, unabhängig davon, ob bereits eine Registrierung vorliegt oder nicht. Diese Registrierungspflicht für Autohäuser und Werkstätten als Letztvertreiber liefert jedoch in keiner Weise einen Beitrag für die Umsetzung der Ziele des VerpackG. Daher sollte § 9 Absatz 1 in der zurzeit gültigen Fassung bestehen bleiben.
3	11/89	13. b) aa) § 15 Absatz 3 Satz 3	fach.	(3) Über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen ist Nachweis zu führen. (3) <u>Sofern es sich bei den zurückgenommenen Verpackungen um solche nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 handelt, ist über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen Nachweis zu führen.</u>	Die Nachweis-, Dokumentations-, und Vorlagepflichten, die bisher nur für Verpackungen nach § 15, Absatz 1, Satz 1, Nummern 3 und 4 bestanden, also für systemunverträgliche Verpackungen nach § 7 Absatz 5 und für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, haben sich bewährt und sollten nicht auf alle Verpackungen des § 15 ausgeweitet werden. Auch diese Änderung beinhaltet Mehraufwände in Form von gesammelten Daten, die, sofern überhaupt, episodisch abgefragt werden. Insofern lehnt der ZDK den Aufwand ohne entsprechenden Nutzen ab. Daher sollte § 15 Absatz 3, Satz 3 unverändert bleiben.
4	11/89	13. b) bb) § 15 Absatz 3 Satz 5	fach.	(5) Zur Bewertung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.	Mit den Änderungen aus § 15, Absatz 3, Satz 3 wird mit Satz 5 ein neuer Satz eingefügt, mit dem die Verpflichtung von Mechanismen zur Selbstkontrolle neu geschaffen wird, ohne diese weiter zu konkretisieren. Der ZDK lehnt auch diese Regelung ab, da auch hier abstrakte Mechanismen gefordert werden, deren Nutzen erstmal belegt werden müsste. Daher sollte auch § 15, Absatz 3, Satz 5 ebenso unverändert bleiben.

¹Art des Kommentars: allg. = allgemein, fach. = fachlich, red. = redaktionell